

Ergebnisniederschrift
über die
Sitzung der Fachkonferenz Meldungen
am 29. März 2022
Microsoft Teams-Besprechung



- unbesetzt -



Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
Top 1 Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 30. März 2022; hier: GKV-interne Abstimmung der Beratungsunterlagen	5
Top 2 Arbeitgeber-Meldeverfahren; hier: Anpassung des Bestandsprüfungsverfahrens nach § 98 Absatz 2 SGB IV	7
Top 3 Arbeitgeber-Meldeverfahren; hier: Testverfahren zur elektronischen Kommunikation mit den Arbeitgebern	9
Top 4 Arbeitgeber-Meldeverfahren; hier: Verwendung der Betriebsnummer in den Fällen des § 11 Abs. 2 Jugendfreiwilligendienstegesetz (JFDG)	11



- unbesetzt -



Top 1

Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 30. März 2022;

hier: GKV-interne Abstimmung der Beratungsunterlagen

Sachverhalt:

Die nächste Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens findet am 30. März 2022 in Form einer Web-Konferenz statt. Mit dem Ziel einer gleichgerichteten Vertretung der GKV-Interessen hat sich die Fachkonferenz Meldungen darauf verständigt, die vorgesehenen Tagesordnungspunkte vorab einer GKV-internen Abstimmung zuzuführen.

Ergebnis:

Die Fachkonferenzteilnehmer erörtern die eingereichten Beratungsunterlagen und stimmen sich über die anzustrebenden Beratungsergebnisse ab.

- unbesetzt -



Top 2

Arbeitgebermeldeverfahren;

hier: Anpassung des Bestandsprüfungsverfahrens nach § 98 Absatz 2 SGB IV

Sachverhalt:

Nach § 98 Absatz 2 SGB IV hat die Einzugsstelle seit dem 1. Januar 2017 Meldungen nach § 28a SGB IV einer automatisierten inhaltlichen Prüfung im Abgleich mit ihren Bestandsdaten zu unterziehen. Stellt die Einzugsstelle dabei einen Fehler fest, hat sie die festgestellten Abweichungen mit dem Meldepflichtigen aufzuklären. Wird im Einvernehmen mit dem Meldepflichtigen die Meldung durch die Einzugsstelle geändert, hat sie diese Veränderung dem Meldepflichtigen unverzüglich zu melden. In diesen Fällen ist die fehlerhafte Meldung durch den Meldepflichtigen grundsätzlich nicht zu stornieren oder neu zu melden.

Bei der Umsetzung des Verfahrens stellte sich heraus, dass in einer Vielzahl von Fällen der Meldepflichtige keine Veränderung aufgrund der Rückmeldung der Einzugsstelle in seinen Bestandsdaten vorgenommen hat und somit die gleiche Abweichung auch in den Folgemeldungen enthalten war. Darüber hinaus ist die Anzahl der Fälle, in denen von der Einzugsstelle eine Änderung vorgenommen wurde, nach der letzten Auswertung mit ca. 0,3 Prozent sehr gering. Zwischenzeitlich dürften die Anwendungsfälle sogar weiter gesunken sein. Aufgrund des für alle Beteiligten geringen Mehrwertes und des nicht zu vernachlässigenden manuellen Aufwandes zur Herstellung des Einvernehmens mit dem Meldepflichtigen sollte das Verfahren insgesamt verändert werden.

Aus Sicht des GKV-Spitzenverbandes könnte das Verfahren wie folgt geändert werden:

Die Meldungen werden grundsätzlich nicht mehr durch die Einzugsstellen geändert. Stattdessen erhält der Meldepflichtige eine Information, dass und welche Abweichung(en) in seiner Meldung vorhanden ist. Diese Information soll gleichzeitig als Aufforderung gelten, die ursprüngliche Meldung zu stornieren und eine neue Meldung mit den korrekten Werten abzusetzen. Kommt der Meldepflichtige dieser Meldepflicht nicht nach, kann die Einzugsstelle nach Ablauf einer Frist die Meldung eigenständig ändern und an die Deutsche Rentenversicherung weiterleiten. Der Arbeitnehmer ist in diesem Fall von der Einzugsstelle über die vorgenommene Änderung zu unterrichten.

Ergebnis:

Die Fachkonferenzteilnehmer lehnen eine Modifizierung des Bestandsprüfungsverfahrens mehrheitlich ab. Der GKV-Spitzenverband soll stattdessen im Rahmen des anstehenden Gesetzesvorhabens zur 8. Änderung des SGB IV aus den im Sachverhalt dargestellten Gründen die Abschaffung des Verfahrens einfordern.

Top 3

Arbeitgebermeldeverfahren;

hier: Testverfahren zur elektronischen Kommunikation mit den Arbeitgebern

Sachverhalt:

Durch die Weiterentwicklung der Meldeverfahren, hin zu Dialogverfahren, wurde in der Vergangenheit bereits mehrfach der Wunsch geäußert, Rückfragen ebenfalls über eine digitale Schnittstelle abzuwickeln.

Die bisherige Abwicklung von Rückfragen auf dem Postweg verzögert die Bearbeitung und stellt einen Medienbruch dar, der perspektivisch vermieden werden sollte. Die Nutzung von E-Mail ist aufgrund der Übermittlung von Sozialdaten nicht möglich. Daher erscheint es sachgerecht, einen Kommunikationsdatensatz zwischen Arbeitgebern und Sozialversicherungsträgern zu etablieren, der das bestehende Sicherheitsniveau nutzt und eine verschlüsselte Kommunikation mit den Arbeitgebern ermöglicht.

Bevor eine Umsetzung in allen Entgeltabrechnungssystemen und Fachverfahren erfolgt, sollte im Rahmen einer Pilotierung geprüft werden, ob die zu erwartenden Vorteile in der Praxis realisiert werden können. Zu diesem Zweck ist die Ausfüllhilfe nach § 95a SGB IV um die Möglichkeit zu erweitern, dass die ausstellende Stelle ausschließlich bei der Beantragung auf Ausstellung einer Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften bei einer Beschäftigung im Ausland, eine Rückfrage in elektronischer Form übermittelt. Die Übermittlung der Anfrage erfolgt unter Nutzung eines XML Datensatzes, der ein Freitextfeld und die notwendigen Informationen zur Zuordnung vorsieht.

Ergebnis:

Die Fachkonferenzteilnehmer sprechen sich für die Pilotierung eines elektronischen Kommunikationskanals für die Verfahren nach § 106 und § 106a SGB IV in der Ausfüllhilfe nach § 95a SGB IV aus.

Im Rahmen einer temporären Arbeitsgruppe sollen zunächst die Inhalte dieses neuen Kommunikationskanals abgestimmt werden. Anschließend wird der GKV-Spitzenverband die Thematik in den A1 Arbeitskreis einbringen.



- unbesetzt -



Top 4

Arbeitgebermeldeverfahren;

hier: Verwendung der Betriebsnummer in den Fällen des § 11 Abs. 2 Jugendfreiwilligendienst-
gesetz (JFDG)

Sachverhalt:

In der Fachkonferenz Meldungen am 11. Februar 2020 wurde unter Top 2 u. a. beschlossen, dass die zusätzliche Vergabe von Betriebsnummern für Maßnahmeträger bzw. Einsatzstellen von Jugendfreiwilligendiensten zukünftig ausgeschlossen werden soll. Gemeinsam mit dem Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit (BNS) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. (BAGFW) hat der GKV-Spitzenverband am 22. Juni 2021 festgelegt, dass ab dem 1. Oktober 2021 die zusätzliche Vergabe von Betriebsnummern für Maßnahmeträger bzw. Einsatzstellen von Jugendfreiwilligendiensten ausgeschlossen wird (vgl. Anlage 1). Hierüber hat der GKV-Spitzenverband bereits im Rahmen der Fachkonferenz Meldungen am 23. Juni 2021 informiert.

Da anscheinend nicht allen Maßnahmeträgern respektive Einsatzstellen diese Festlegung und deren Auswirkungen vollumfänglich bekannt waren, wurde am 9. März 2022 vom BNS ein mit der Deutschen Rentenversicherung Bund und dem GKV-Spitzenverband abgestimmtes Informationsschreiben an die BAGFW übermittelt, in dem noch einmal ausdrücklich auf die vorgenannte Festlegung und deren konkreten Auswirkungen hingewiesen wurde (vgl. Anlage 2).

Es ist nicht auszuschließen, dass es im Zusammenhang mit der Umstellung des Verfahrens zu Friktionen im Beitragseinzugsverfahren kommen kann.

Ergebnis:

Die Fachkonferenzteilnehmer nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

- unbesetzt -



Ergebnisprotokoll

Besprechung:	Verwendung von Betriebsnummern in Fällen § 11 Abs. 2 JFDG
Ort / Zeit:	MS Teams, 22. Juni 2021, 13:00 Uhr bis 13:30 Uhr
Teilnehmer:	GKV-SV: Herr Opretzka (Organisator) BA: Herr Schäfer (Moderator), Herr Rachel FWD-Träger: Herr Schnitzerling, Herr Kohl (beide ASC Göttingen von 1846 e.V.), Hr. Bibisidis (DRK), Hr. Himmelreicher (Bayerische Sportjugend im BLSV e.V.)
Status:	FINAL, Stand: 09. Juli 2021

Inhalt	Verantwortlich	Termin
<p>1. Anlass</p> <p>In der gemeinsamen Besprechung vom 25. März 2021 hatte der Betriebsnummern-Service (BNS) der Bundesagentur für Arbeit (BA) in Abstimmung mit dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-SV) über die Absicht informiert, künftig abweichend vom bisherigen Verfahren keine zusätzlichen Betriebsnummern (BBNR) mehr an Maßnahmeträger oder Einsatzstellen für Abrechnungszwecke von Teilnehmer/innen an Freiwilligendiensten (FWD) zu vergeben.</p> <p>Gemäß damaligem Besprechungsergebnis sollte der endgültigen Entscheidung aber zunächst eine Testphase ab Mai 2021 vorgeschaltet werden, innerhalb derer das angedachte Meldeverfahren unter Verzicht auf zusätzliche BBNR erprobt wird.</p> <p>Intention des heutigen Austausches war es, die Erfahrungswerte aus der Erprobungsphase gemeinsam zu reflektieren und daran orientiert einen Beschluss zum künftigen Verfahren zu fassen.</p>	Herr Schäfer	
<p>2. Feststellungen aus der Erprobung</p> <p>Teilnehmende Träger waren der ASC Göttingen von 1846 e.V. sowie die Bayerische Sportjugend im BLSV e.V.</p> <p>Insgesamt wurden von diesen Trägern ca. 10 Einsatzstellen (darunter 3 Schulen) aus dem Bestand in die Erprobung einbezogen. In einem dieser Fälle kam es zu Friktionen, über die Herr Feldhusen (ASC) mit E-Mail vom 26. Mai 2021 berichtet hatte, primär:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schreiben der Krankenkassen im Kontext der „U1-Versicherung“ nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz, • mögliche zeitliche Herausforderungen im Kontext der Beitragszahlung, da die Träger ihre Zahlungen i. d. R. manuell überweisen und dies rechtzeitig erledigt sein müsse, bevor die Einsatzstellen ihrerseits – üblicherweise per Einzugsverfahren – Beiträge zahlen. <p>Ein bilateraler Austausch bzw. eine weitergehende Klärung hierzu ist zwischen dem beteiligten Träger und den jeweiligen Krankenkassen respektive mit dem GKV-SV bereits erfolgt. Vergleichbare Rückmeldungen von weiteren Trägern, die an der Erprobung teilgenommen haben, gab es nicht.</p> <p>Etwaige Komplikationen mit Blick auf die Betriebsprüfungen nach § 28p SGB IV ließen sich naturgemäß in der Kürze der Erprobungszeit nicht feststellen, sondern würden erst in 3 bis 4 Jahren auftreten. Anknüpfend an diesen Punkt hat die BA seit der gemeinsamen Besprechung vom 25. März 2021 eine Einschätzung seitens des Prüfdienstes der DRV Bund eingeholt. In ihrer entsprechenden Stellungnahme befürwortet die DRV Bund ausdrücklich das Vorhaben der BA, künftig keine zusätzlichen „Freiwilligen-BBNR“ mehr zu vergeben.</p>	Herr Schnitzerling, Herr Kohl, Herr Bibisidis, Herr Himmelreicher	
	Herr Rachel	

Inhalt	Verantwortlich	Termin
<ul style="list-style-type: none"><i>Nachtrag:</i> Der GKV-Spitzenverband hat die Krankenkassen in einer GKV-internen Beratung am 23.06.2021 bereits über die Umstellung informiert und die Krankenkassen auf die damit einhergehenden Besonderheiten sensibilisiert.	GKV-SV	

gez. Fabian Rachel
(Spezialist für Konzepte und Methoden
im Betriebsnummern-Service)

gez. Jürgen Schäfer
(Leiter Betriebsnummern-Service)

- unbesetzt -





Bundesagentur für Arbeit

Betriebsnummern-Service

Betriebsnummern-Service, Eschberger Weg 68, 66121 Saarbrücken

An die

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)

c/o Herrn Nikolai Kohl

- Per Mail -

Betriebsnummernservice der BA

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:

Mein Zeichen: 88

(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Herr Schäfer

Durchwahl: 0681 988429 1501

Telefax: 0681 988429 1301

E-Mail: Saarbruecken.Betriebsnummernservice-Leitung@arbeitsagentur.de

Datum: 08. März 2022

Betriebsnummernverfahren im Kontext von Freiwilligendiensten

Sehr geehrte Damen und Herren,

anknüpfend an unsere Korrespondenz aus dem Jahr 2019 bzw. unseren jüngsten (virtuellen) Austausch möchte ich Ihnen mit diesem Schreiben nochmal das Betriebsnummernverfahren im Kontext von Freiwilligendiensten darstellen. Die Essenzen dieser Informationen finden Sie auch unter arbeitsagentur.de >> *Unternehmen* >> *Betriebsnummern-Service* >> *Alles Wichtige rund um die Betriebsnummer* >> *(Seitenende) Antworten auf häufig gestellte Fragen: Zusätzliche Betriebsnummer* >> *(FAQ): Wird eine zusätzliche Betriebsnummer für die Meldung und Abrechnung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Freiwilligendiensten (zum Beispiel FSJ, FÖJ) benötigt?*

Seit dem Jahr 2008 hatte der Betriebsnummern-Service (BNS) der Bundesagentur für Arbeit (BA) auf Wunsch und Antrag der Maßnahmeträger oder der Einsatzstellen von Jugendfreiwilligendiensten in den Fällen gemeinsamer Vereinbarungen nach § 11 Absatz 2 JFDG zusätzliche Betriebsnummern vergeben. Diese Betriebsnummern dienen ausschließlich den Abrechnungszwecken von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Freiwilligendiensten.

Dieses Verfahren hat der BNS im vergangenen Jahr erneut auf den Prüfstand gestellt. Auslöser dafür war u.a. die zwischenzeitliche gesetzliche Normierung der Betriebsnummernvergabe innerhalb der §§ 18i ff. Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV). Dabei dient die Betriebsnummer allen Beteiligten im Meldeverfahren zur Sozialversicherung als eindeutiges Identifikationsmerkmal für den Beschäftigungsbetrieb eines Arbeitgebers. Ein rechtlicher Spielraum für die weitere Vergabe zusätzlicher Betriebsnummern für ein und denselben Beschäftigungsbetrieb beispielsweise nach Merkmalen der „Beschäftigtengruppe“ (Stammpersonal/ Personen im Freiwilligendienst) wurde damit nicht eröffnet.

- 2 -

Postanschrift

Betriebsnummern-Service
Eschberger Weg 68
66121 Saarbrücken

Besucheradresse

Eschberger Weg 68
Saarbrücken

Bankverbindung

BA-Service-Haus
Bundesbank
IBAN:
DE50 7600 0000 0076 0016 17
BIC:
MARKDEF1760
Internet: www.arbeitsagentur.de

Gemeinsam mit dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-SV) sowie Vertretern verschiedener Freiwilligendienstträger wurden daher Hintergründe, Vor- und Nachteile sowie mögliche Auswirkungen einer Verfahrensumstellung beleuchtet. Zudem wurde die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) in die Konsultationen einbezogen. In dem offenen Austausch im 2. Quartal 2021 bestand letztlich Konsens darüber, dass es weder eine rechtliche Grundlage innerhalb des SGB IV noch eine zwingende fachliche Notwendigkeit für die Vergabe zusätzlicher Betriebsnummern gibt. Eine Meldung und Abrechnung ist auch unter Verwendung der jeweils originären Betriebsnummer derjenigen Stelle möglich, die je nach Fallgestaltung als „Arbeitgeber“ der Freiwilligendienstleistenden anzusehen ist.

Auch eine der Entscheidung über die Verfahrensumstellung vorgeschaltete kurze Testphase zeigte keine strukturellen Hindernisse für eine Verfahrensumstellung auf; auch nicht im Rahmen des Beitragseinzugs.

So wurde der Beschluss gefasst, für Antragstellungen ab dem 1. Oktober 2021 keine zusätzlichen Betriebsnummern für Abrechnungszwecke von Freiwilligendienstleistenden mehr zu vergeben. Bis dahin bereits vergebene Betriebsnummern behalten aber bis auf Weiteres ihre Gültigkeit.

Dieser Beschluss entspricht im Übrigen auch den Festlegungen der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung am 9. März 2009 (Top 7). Demnach ist im Melde- und Beitragsverfahren die Betriebsnummer des Maßnahmeträgers als Absender (Abrechnungsstelle) und die Betriebsnummer der Einsatzstelle als Arbeitgeber (Verursacher) anzugeben, sofern der Maßnahmeträger in Bezug auf die sozialversicherungsrechtlich relevanten Arbeitgeberpflichten im Namen und auf Rechnung der Einsatzstelle tätig wird.

Durch den beschlossenen Verzicht auf die Vergabe zusätzlicher Betriebsnummern für Abrechnungszwecke von Freiwilligendienstleistenden wird die Primärschlüsselfunktion der Betriebsnummer als eineindeutiges Identifikationsmerkmal für Beschäftigungsbetriebe gewahrt. Zudem entfällt auf Trägerseite u.a. der Aufwand für die Beantragung der zusätzlichen Betriebsnummern. Daneben ist aber auch auf folgende Konsequenzen der Verfahrensumstellung hinzuweisen:

- Die Betriebsprüfungen durch die Träger der Rentenversicherung nach § 28p Viertes Sozialgesetzbuch (SGB IV) werden in diesen Fällen dann künftig für die Freiwilligendienstleistenden nicht mehr beim Maßnahmeträger, sondern bei der jeweiligen Einsatzstelle erfolgen. Hierfür ist sicherzustellen, dass die Entgeltunterlagen für die Freiwilligendienstleistenden bei der Betriebsprüfung der Einsatzstelle für vier Jahre rückwirkend vorgelegt werden können.
- Sofern bei der Einsatzstelle eine elektronisch unterstützte Betriebsprüfung nach § 28p Abs. 6a SGB IV durchgeführt wird, müssen die Maßnahmeträger wiederum dafür Sorge tragen, dass entsprechende elektronische Daten auch für die Freiwilligendienstleistenden an den prüfenden Rentenversicherungsträger zum Prüftermin gesendet werden.
- Die Verantwortung für die Vorlage der vollständigen Entgeltunterlagen und Entgeltabrechnung trägt insoweit die Einsatzstelle als Arbeitgeber bzw. deren Abrechnungsstelle, bei der die Prüfung durchgeführt wird (§ 28p Abs. 6 SGB IV). Sie ist auch für die Weitergabe des Prüftermins und des Datenweges an die jeweils beteiligten Maßnahmeträger verantwortlich, sofern die (elektronischen) Entgeltunterlagen und Entgeltabrechnungen noch nicht in ihrem Besitz sind.
- Im Rahmen des Beitragseinzugs kann es vorkommen, dass Korrespondenz bzw. Fachfragen der Krankenkassen nicht mehr beim Maßnahmeträger, sondern bei den Einsatzstellen eingehen. Dies kann dort ggf. zu einem Rücksprache- oder Weiterleitungsbedarf führen.

Zwischen BA, GKV-SV und Trägervertretern wurde im Übrigen vereinbart, ca. ein Jahr nach der Verfahrensänderung – also voraussichtlich im Oktober 2022 – in einen weiteren Austausch zu den bis dahin vorliegenden Erkenntnissen und Erfahrungswerten einzutreten.

Für weitere Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Jürgen Schäfer
Leiter des Betriebsnummern-Service

- unbesetzt -



Teilnehmerliste

Herr Opretzka	GKV-Spitzenverband
Herr Maiwald	GKV-Spitzenverband
Herr Scharatta	GKV-Spitzenverband
Herr Dietzel	GKV-Spitzenverband
Frau Ehrlich	AOK
Herr Grötschel	AOK
Frau Pusch	AOK
Herr Jansen	BKK
Herr Müller	BKK
Frau Perlitz	BKK
Frau Rogalski	EK
Frau Tschirch	EK
Herr Wittmann	EK
Herr Schlegel	IKK
Frau Asef	Knappschaft
Frau König	Knappschaft
Frau Ott	SVLFG
Herr Süß	ITSG

